

Ordnung der Gemeinschaft Junges Ermland

§ 1 Name und Wesen

1. Die Gemeinschaft Junges Ermland wurde in der Nachkriegszeit von katholischen Jugendlichen gegründet, die im 2. Weltkrieg aus der Diözese Ermland vertrieben worden waren.
2. Die Gemeinschaft Junges Ermland ist eine Gemeinschaft christlicher Jugendlicher. Sie besteht aus nachfolgenden Generationen der Begründer und Begründerinnen der Gemeinschaft Junges Ermland, aus im heutigen Ermland lebenden Jugendlichen, deutscher oder polnischer Nationalität, sowie aus Interessierten, die sich mit der Arbeit der Gemeinschaft identifizieren können und sich in die Gemeinschaft aufgenommen fühlen.
3. Die Gemeinschaft Junges Ermland gehört zur “Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft für Europäische Friedensfragen” im “Bund der Deutschen Katholischen Jugend”.
4. Die Gemeinschaft Junges Ermland steht unter der Hirtenseelsorge des Visitators für die Ermländer.

§ 2 Aufgabe

1. Die Gemeinschaft Junges Ermland will das Christsein in ihrer Gemeinschaft leben und vermitteln. Sie will durch das Angebot gesellschaftspolitischer Bildung die Aufgaben junger Christen und Christinnen in Kirche und Gesellschaft aufzeigen und dazu aufrufen, sie wahrzunehmen.
2. Aus der überlieferten Erfahrung von Krieg und Vertreibung erstrebt die Gemeinschaft Junges Ermland ein versöhntes Europa. Sie bemüht sich um die Verständigung unter den Völkern. Durch ihre Herkunft bestimmt, sucht die Gemeinschaft den Dialog mit den mittel- und osteuropäischen Nachbarvölkern, um dadurch eine gute Nachbarschaft in einem vereinten Europa wachsen zu lassen.
3. Die Gemeinschaft Junges Ermland fühlt sich in besonderem Maße verpflichtet, Solidarität zu üben mit den Opfern von Krieg und Gewalt und wach zu sein für die Ursachen von Krieg, Flucht und Vertreibung.

§ 3 Tagungen und Jugendbegegnungen

1. Jährlich lädt der Vorstand zu Tagungen und Jugendbegegnungen ein, die in den Rundbriefen der Gemeinschaft – Beilage der Ermlandbriefe – und auf ihrer Homepage bekannt gegeben werden.

2. In den Kar- und Ostertagen findet die Jahreshaupttagung statt, zu der alle, die sich der Gemeinschaft zugehörig fühlen, eingeladen sind.

§ 4 Regionalgruppen

1. Wo es möglich ist, können sich in den einzelnen Orten Junge Ermländer und Junge Ermländerinnen zu Regionalgruppen zusammenschließen, die der Bestätigung durch den Führungskreis bedürfen.

2. Die Regionalgruppen wählen zwei Personen, die als Sprecher / Sprecherinnen zu regelmäßigen Zusammenkünften einladen und für die Arbeit verantwortlich sind.

§ 5 Führungskreis

1. Der Führungskreis ist oberstes beschließendes Organ der Gemeinschaft.

Ihm sind vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Geistlichen Beirates oder des Geistlichen Leiters / der Geistlichen Leiterin
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Regionalgruppen
- Bestätigung der Regionalgruppen
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung

2. Der Führungskreis setzt sich zusammen aus:

- den bei den Treffen gewählten Mitgliedern
- den Sprechern / Sprecherinnen der Regionalgruppen
- den vom Vorstand berufenen Mitgliedern
- dem Vorstand

3. Der Führungskreis tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen.

4. Die Mitglieder des Führungskreises gestalten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Tagungen der Gemeinschaft und sonstige Veranstaltungen.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören vier Junge Ermländer und vier Junge Ermländerinnen an, die der Führungskreis aus seiner Mitte wählt.

2. Der Geistliche Beirat bzw. der Geistliche Leiter / die Geistliche Leiterin ist Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand leitet in engem Kontakt mit den Mitgliedern des Führungskreises die Arbeit der Gemeinschaft. Er trägt die Verantwortung für die Tagungen und andere gemeinsame Veranstaltungen.

4. Der Vorstand gibt dem Führungskreis über die Gesamtarbeit jährlich Rechenschaft.

§ 7 Bundessprecher

1. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte jährlich den Bundessprecher und die Bundessprecherin.

2. Der Sprecher und die Sprecherin vertreten mit dem geistlichen Beirat bzw. dem Geistlichen Leiter / der Geistlichen Leiterin die Gemeinschaft in der Ermlandfamilie, gegenüber anderen Organisationen und Verbänden und gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 8 Geistliche Leitung

Der Geistliche Beirat oder der Geistliche Leiter / die Geistliche Leiterin ist die vom Führungskreis gewählte Person. Kandidaten für die Wahl zum Geistlichen Beirat oder zum Geistlichen Leiter / zur Geistlichen Leiterin hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Visitator für die Ermländer zu benennen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Nähere der Arbeit der Gemeinschaft regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Änderung der Ordnung

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Führungskreises.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

2. Die Ordnung vom 29. Dezember 1957, geändert am 30. Dezember 1962 und am 10. April 1966, den veränderten Verhältnissen angepasst am 2. Januar 1966 (§1 Absatz 1 und 2), tritt hiermit außer Kraft.

Hardehausen den 30. 12. 1980

Ordnung geändert am 5. April 1999: Umbenennung von Führungsrat in Vorstand und am 30.1.2001 (§§ 1 - 6 und 8).